Amtsgericht Buxtehude

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 11/25 27.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 8. Dezember 2026, 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Bahnhofstraße 4, 21614 Buxtehude, Saal/Raum Saal I, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Ohrensen Blatt 442, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Ohrensen	2	49/13	Gebäude- und Freifläche, Harsefelder Straße 32, 32 A	2935

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen des Altbaus (Nr. 1 des Aufteilungplans)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 142.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Laut Gutachten handelt es sich um einen ½ Miteigentumsanteil an dem obigen Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen des Altbaus. Das ursprüngliche Baujahr war ca. 1938. Die Wohnfläche wird mit ca. 116 m² angegeben, aufgeteilt in Keller, Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-buxtehude.niedersachsen.de
www.zvg-portal.de

Meyer
Dipl.- Rechtspflegerin